

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Befähigung für das concessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallationen — 2. Zur Regelung der concessionierten Baugewerbe. — 3. Technische Hochschulen Ungarns und des Auslandes rüchlich der concessionierten Baugewerbe. — 4. Prüfungs- und Zeugniswesen für Bewerber um eine Concession zu einem Baugewerbe. — Vereinigung mehrerer Baugewerbe. — 5. Erzeugung und Vertrieb der „dünnen Bürste“. — 6. Korksteinmaterial als feuerficheres Bau- und Eindeckungsmaterial. — 7. Steindachpappe als feuerficheres Deckmaterial. — 8. Prüfungen für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister. — 9. Prüfungstaxen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigung. — 10. Kündigung und Räumung bei Monatsmieten. — 11. Erprobung von Dampfesseln. — 12. Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken. — 13. Unterbrechung der Verjährung einer Gewerbs-Übertretung durch Erhebungseinleitungen. — 14. Erhöhung der Präsenzgelde für die Mitglieder (aus dem Stande der Arbeiter) des Gewerbegerichtes der Metallwaren-Industrie. — 15. Verbot ausländischer Spielmarken. — 16. Einberufung der Eingulden-Staatsnoten. — 17. Sonntagsarbeit beim Bäckergerwebe. — 18. Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe. — 19. Landsturmenthebung der Eisenbahnbediensteten. — 20. Öffentliche Sammlung. — 21. Bestimmung der Zeitdauer zum Nachweise des Fortbestandes des Begünstigungstitels der k. k. Landwehr-Ersatzreservisten. — 22. Verkauf von Rnsfbutter und Rnsfsetten. — 23. Hintanhaltung von Verunreinigungen. — 24. Vorzeitige dauernde Beurlaubung Wehrpflichtiger. — 25. Kompetenz der k. k. Polizeidirection, beziehungsweise des Magistrates gegenüber den Vereinskrankencassen in Wien. — 26. Überwachung der Einfuhr von Schweinen, Schweinsfleisch etc. amerikanischer Provenienz. — 27. Georg Demski'sche Flachgewölbe. — 28. Recursinstanz bezüglich der Strafhaustrondsgebühren. — 29. Benützung der Gewässer behufs Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft. — 30. Tanz- und Musik-Impostgebühren pro 1895. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 31. Besorgung des Kranken- und Leichentransportes im II., IV. und V. Gemeindebezirke. — 32. Allee-Anlagen. — 33. Aufnahme gewerblicher Hilfsarbeiter in den Wiener Gemeindeverband. — Magistrat: 34. Verbot der Nachstempelung von Gesuchen. — 35. Herabsetzung von Canaleinmündungsgebühren. — **III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den Verwaltungsdienst:** 36. Herabsetzung der Stempelgebühren für Kündigungen bei Monatswohnungen. — 37, 38. Einhebung der Canaleinmündungsgebühr. — 39. Gebühren-Erleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten. — 40. Grundsteuerabschreibung bei Weingärten infolge Reblauschädigungen. — 41. Abänderungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung. — 42. Begünstigung von Weinpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichsgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Befähigung für das concessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallationen.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 20. December 1893, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte des concessionierten Gewerbes der Ausföhrung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 151), betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe, wird das Kupferschmiedgerwebe jenen Gewerben gleichgestellt, deren Erlernung zufolge des Punktes 8 der eben erwähnten Verordnung nebst vierjähriger Verwendung im Gewerbe der Ausföhrung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen die Befähigung zur Erlangung der Concession für letzteres Gewerbe verleiht.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 184 ex 1894.)

2.

(Zur Regelung der concessionierten Baugewerbe.)

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Zu Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, werden im Nachstehenden jene Lehranstalten bezeichnet, mit deren Absolvierung die im § 12 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Begünstigungen verbunden sind.

Es sind dies hinsichtlich der praktischen Verwendung, u. zw.:

im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergerwebe:

die Hochbau- und Ingenieurbauschulen der technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Lemberg und die Ingenieurschule der technischen Hochschule in Brünn.

Im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeistergerwebe: die höheren Gewerbeschulen bautechnischer Richtung in Wien (Staatsgewerbeschule im I. Bezirke), Brünn (deutsche Staatsgewerbeschule), Prag, Pilsen (deutsche Staatsgewerbeschule), Reichenberg, Triest und Krakau.

Im Zimmermeistergerwebe:

die Fachschulen für Holzbearbeitung in Bergreichenstein (Abtheilung für Zimmerei), Bruck a. d. Mur, Zalopane (Abtheilung für Zimmerei).

Im Steinmetzgerwebe:

die Fachschulen für Steinbearbeitung in Friedeberg, Horic, Laas, Saubsdorf und Trient.

Im Zimmer- und Steinmetzgerwebe:

die Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung in Wien (Staatsgewerbeschule im I. Bezirke), Brünn (deutsche und böhmische Staatsgewerbeschule), Prag, Pilsen (deutsche und böhmische Staatsgewerbeschule), Reichenberg (Baugewerbeschule), Graz, Salzburg, Innsbruck, Lemberg und Czernowitz.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung der concessionierten Baugewerbe in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Madeyski m. p.

Wurmbrand m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 196 ex 1893.)

3.

(Technische Hochschulen Ungarns und des Auslandes rüchlich der concessionierten Baugewerbe.)

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der concessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden.

Jene höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, deren Organisation mit jener der inländischen technischen Hochschulen im wesentlichen übereinstimmt, sind bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) über die Regelung der concessionierten Baugewerbe als den inländischen technischen Hochschulen gleichstehend anzusehen.

Demgemäß werden, vorbehaltlich weiterer Ergänzung des Verzeichnisses, nachstehende Anstalten als gleichwertig betrachtet:

königlich ungarisches Josef-Polytechnicum in Budapest,

königliche technische Hochschule in Berlin,

" " " " Hannover,

" " " " Aachen,

" " " " München,

" " " " Stuttgart,

königlich sächsisches Polytechnicum in Dresden,

großherzoglich badische technische Hochschule in Karlsruhe,

herzogliche technische Hochschule in Braunschweig.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung der concessionierten Baugewerbe in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Madeyski m. p.

Wurmbrand m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 197 ex 1893.)

4.

(Prüfungs- und Zeugniswesen für Bewerber um eine Concession zu einem Baugewerbe. — Vereinigung mehrerer Baugewerbe.)

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Cultus und Unterricht vom 27. December 1893 in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, wird in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen Folgendes verordnet:

1. In Hinsicht auf die im Grunde des § 13, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) dem Verordnungsweg vorbehaltenen Bestimmungen.

§ 1.

Prüfungsgegenstände. — Für Baumeister.

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Baumeisterberechtigung sind:

1. Die Ausarbeitung eines Projectes für ein größeres Gebäude auf einem gegebenen Bauplatze und nach gegebenem Programme mit allen notwendigen Grundrissen, Durchschnitten und Facaden und mit Darstellung der wichtigsten im Projecte vorkommenden Constructionen, als: Decken, Dachstuhl, Stiegen, Mauerüberfahrungen zc. sammt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung eines Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus der Mathematik, aus der darstellenden und praktischen Geometrie, aus der Mechanik und Baumechanik; ferner aus der Lehre über die Baumaterialien und deren Verwendung, aus der Bauconstructionslehre mit Bezug auf den Hochbau.

Die Fragen sind in dem Umfange zu stellen, in welchem die angeführten Gegenstände für höhere Gewerbeschulen bautechnischer Richtung vorgeschrieben sind;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

§ 2.

Für Maurermeister.

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Maurermeisterberechtigung sind:

1. Die Verfassung eines Projectes aus dem Gebiete des Hochbaues auf einem gegebenen Bauplatze und nach einem gegebenen Programme mit Einschluß des landwirtschaftlichen Bauwesens in den notwendigen Grundrissen, Aufzissen, Durchschnitten und Darstellung der wichtigsten hiebei vorkommenden Constructionen, als: Decken, Dachstuhl, Stiegen, Mauerüberfahrungen zc. sammt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung des Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, und zwar in dem Umfange, in welchem diese Gegenstände an Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung gelehrt werden;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

§ 3.

Für Steinmetzmeister.

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Steinmetzmeisterberechtigung sind:

1. Die Zeichnung eines größeren in Stein auszuführenden Objectes oder Baubestandtheiles mit Beigabe von schriftlichen Erläuterungen über die Construction desselben;

2. die Zeichnung des Steinschnittes für verschiedene gegebene Fälle;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen über die Steinmaterialkunde und über die Verwendung der einzelnen Steingattungen für die verschiedenen Zwecke des Bauwesens.

§ 4.

Für Zimmermeister.

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Zimmermeisterberechtigung sind:

1. Die Ausmittlung von Dachflächen und die Dachstuhlconstruction für einen complicierteren Grundriß, Projectierung eines Holz- oder Riegelwandbaues und einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen, mit den dazu gehörigen Werkätzen und Grundrissen, Aufzissen und Profilen sammt Dimensionierung der einzelnen Constructionstheile, Verfassung eines Vorausmaßes und einer schriftlichen Erläuterung dieses Elaborates;

2. die Zeichnung und Berechnung von verschiedenen Holzconstructions, nicht allein mit Bezug auf den Hochbau, sondern auch auf den Wasserbau, z. B. für Brücken, Uferschutzbauten, Wehren und Darstellung von einzelnen Holzverbindungen;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Holzmaterialkunde, über die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Holzgattungen und aus den Vorschriften der Bauordnung, soweit sich dieselben auf Holzconstructions beziehen.

§ 5.

Für Brunnenmeister.

Gegenstand der Prüfung für Bewerber um eine Brunnenmeisterberechtigung ist die mündliche Beantwortung von praktischen Fragen aus dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes, insbesondere über das Graben, Pöhlen, Ausmauern und Auszimmern von Brunnen, über das Brunnenbohren, Büchenschlagen, die Anfertigung der Pumpen und das Einsetzen des Pumpwerkes und der Röhren in den Brunnen, ferner über die Vorrichtungen bei Abteufung von Brunnen und über die Kenntnis der einschlägigen Werkzeuge, endlich über die auf Brunnenherstellungen Bezug nehmenden Vorschriften der Bauordnung und die einschlägige Bauhygiene.

§ 6.

Theilweise oder gänzliche Befreiung von der Prüfung.

Bewerber um die Baumeister-, Maurermeister-, Steinmetzmeister- und Zimmermeisterconcession, welche die sämtlichen lehrplanmäßigen Studien aus dem Ingenieurbau- oder Hochbaufache an einer technischen Hochschule zurückgelegt und die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit mindestens „genügendem“ Erfolge abgelegt haben und sich mit Fortgangszugnissen über die mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen aus Baumechanik und Hochbau (Baumaterialien- und Bauconstructionslehre) und, sofern sie absolvierte Studierende der Ingenieurschule sind, überdies mit einem Fortgangszugnisse aus niederer Geodäsie auszuweisen vermögen; begleichen Bewerber, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit befriedigendem Erfolge absolviert haben; endlich Bewerber, welche als k. und k. Officiere der Geniewaffe den höheren Cours absolviert haben, sind von der im Punkt 2 der §§ 1, 2, 3 und 4 geforderten theoretischen Theilprüfung entbunden. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Zeugnis über die zweite Staatsprüfung aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der in den Punkten 1 und 2 der §§ 1, 2, 3 und 4 geforderten Theilprüfung entbunden. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der nach den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 geforderten Prüfung in ihrer Gänze entbunden.

Gesuche um die Zuerkennung der theilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Prüfung im Grunde der vorstehenden Bestimmungen sind an die Prüfungscommission (§ 7) zu legen, welche die Gesuche mit ihrem Gutachten der politischen Landesbehörde vorlegt. Letztere entscheidet über die nachgesuchte Befreiung.

§ 7.

Vornahme der Prüfungen.

Zur Vornahme der Prüfungen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen wird an dem Sitze jeder politischen Landesbehörde eine Commission bestellt.

Dieselbe besteht für Bewerber um Baumeisterberechtigungen aus vier Mitgliedern, und zwar:

1. aus dem Vorstande des technischen Departements oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus einem zweiten höheren Staatsbaubeamten;

3. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Civil-Ingenieur oder behördlich autorisierten Bau-Ingenieur oder aus einem höheren Baubeamten des Landesauschusses oder der Landeshauptstadt;

4. aus einem Baumeister.

Für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen besteht die Commission aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. aus einem höheren Staatsbaubeamten als Vorsitzenden;

2. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Civil-Ingenieur oder behördlich autorisierten Bau-Ingenieur oder einem höheren Baubeamten des Landesauschusses oder der Landeshauptstadt und

3. je nach dem Gewerbe, für welches die Berechtigung erlangt werden will, aus einem Baumeister — nach Umständen einem nach dem Gesetze vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) concessionierten Maurermeister oder Steinmetzmeister oder Zimmermeister oder Brunnenmeister.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, in größeren Ländern im Falle eines sich herausstellenden Bedürfnisses die Abhaltung der Prüfungen von Bewerbern um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen auch an anderen Orten zu gestatten.

In einem solchen Falle hat die politische Landesbehörde die Prüfungscommission in der oben bestimmten Weise zusammenzusetzen. In soweit dieses nicht möglich wäre, ist die politische Landesbehörde ermächtigt, die Prüfungscommission durch Berufung anderer geeigneter Mitglieder zusammenzusetzen.

Insolange das Königreich Dalmatien concessionierte Baumeister ermangelt wird, wird in die Prüfungscommission für Bewerber um Baumeisterberechtigungen an Stelle des mangelnden Baumeisters ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 3 genannten Fachmänner zu ernennen sein.

Desgleichen wird bei Bestellung der Prüfungscommission für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen in Dalmatien, insoweit als das Königreich concessionierte Baumeister ermangelt wird, beziehungsweise das Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe durch concessionierte Meister nicht ausgeübt wird, an Stelle des in Punkt 3 erwähnten Gewerbeamtes ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 2 genannten Fachmänner zu ernennen sein.

§ 8.

Die Ausarbeitung der Objecte und die schriftliche Beantwortung der Fragen ist bei den Prüfungen für die Baumeister auf zusammen vierzehn, für den Maurermeister, Steinmetzmeister und Zimmermeister auf zusammen acht Arbeitstage und in allen Fällen auch auf die üblichen Amtsstunden zu beschränken.

Für die mündliche Beantwortung von Fragen bei den Prüfungen für die Baumeisterberechtigung soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde und für die übrigen Meisterrechtswerber nicht mehr als eine halbe Stunde verwendet werden.

Die graphischen und schriftlichen Prüfungsaufgaben und -Fragen sind von der Prüfungscommission jeweilig vorher schriftlich festzusetzen, bis zum Gebrauche geheim zu halten und zu diesem Zwecke einzeln zu versiegeln. Es steht der Prüfungscommission frei, den gleichen Vorgang auch hinsichtlich der mündlich zu beantwortenden Fragen einzuhalten.

Die Eröffnung der Aufgaben und Fragen hat bei der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungscommission in Gegenwart des Meisterrechtswerbers in der Art zu erfolgen, daß die spätere erst dann eröffnet wird, wenn die vorhergehende beantwortet ist.

Die Ausarbeitung von Zeichnungen und die schriftliche Beantwortung der Prüfungsaufgaben und -Fragen hat unter steter Überwachung — wenn thunlich durch ein Mitglied der Prüfungscommission — zu geschehen.

Die Benützung von Logarithmentabellen, Formelbüchern und Gesetzbüchern ist gestattet; der Gebrauch anderweitiger Hilfsmittel und die Mithilfe von Personen zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung nach sich.

In dem Falle der Abhaltung der Prüfung außerhalb des Sitzes der politischen Landesbehörde werden die Prüfungsaufgaben und die schriftlich zu beantwortenden Prüfungsfragen von der Landesbehörde dem Vorsitzenden der Prüfungscommission versiegelt übersendet, und hat die Eröffnung der Fragen in der oben angegebenen Weise zu erfolgen.

§ 9.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden auf eine bestimmte Zeit von der politischen Landesbehörde ernannt, und ist für jedes Mitglied der Prüfungscommission unter einem ein Ersatzmann zu bestellen. Hinsichtlich der aus dem Gewerbestande zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmänner hat die politische Landesbehörde, wenn thunlich, den Vorschlag der für diese Gewerbe in der Landeshauptstadt, beziehungsweise in den Orten, wo sonst baugewerbliche Prüfungen abgehalten werden, bestehenden Genossenschaften einzuholen.

§ 10.

Die Termine für die Vornahme der Prüfungen werden von der politischen Landesbehörde bestimmt.

§ 11.

Prüfungsergebnis.

Die Begutachtung der graphischen und schriftlichen Elaborate, die Beurtheilung der Lösung der einzelnen mündlichen Fragen, die Classification derselben, endlich die Abgabe des Schlussvotums über das Gesamtergebnis der einzelnen Prüfungsacte steht den Mitgliedern der Prüfungscommission zu, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei gleichgetheilten Stimmen gilt jenes Votum, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schlussvotum hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob der Bewerber als:

- befähigt oder
- nicht befähigt

erkannt worden ist.

Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sämtliche Gegenstände jeder Theilprüfung, das Urtheil der Prüfer über die einzelnen Prüfungsgegenstände, sowie das Schlussvotum über das Gesamtergebnis aller Prüfungsacte zu enthalten hat.

Das Protokoll sammt dem Prüfungselaborate ist der Landesbehörde vorzulegen.

Von derselben wird dem Bewerber, im Falle als er die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ein Zeugnis nach dem nachfolgenden Formulare ausgefertigt.

Bewerber, welche für „nicht befähigt“ erkannt worden sind, werden hievon durch die Landesbehörde verständigt.

§ 12.

Bewerber, welche für „nicht befähigt“ erklärt wurden, können die Prüfung nach Verlauf von je einem Jahre wiederholen.

§ 13.

Ausnahmsbestimmungen für Bewerber um Baumeisterberechtigungen.

Bewerber um die Baumeisterberechtigung können die Prüfung über den theoretischen Theil ihrer Aufgabe, das ist über die im § 1, Z. 2, angeführten Gegenstände, nach der entsprechenden Erlernung des Maurergewerbes (§ 10 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193) und nach vollendetem 20. Lebensjahre zu jeder Zeit, über den praktischen Theil ihrer Aufgabe hingegen erst ein Jahr vor Vollendung ihrer praktischen Verwendung (§§ 11 und 12 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193) ablegen.

§ 14.

Prüfungstage.

Vor der Zulassung zur Prüfung für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister ist von den Bewerbern eine Prüfungstage zu entrichten.

Die Höhe derselben wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

§ 15.

Dauer der Gültigkeit der Prüfungszeugnisse.

Die im Sinne der vorhergehenden Paragraphe erlangten Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte Prüfung von Bewerbern um eine Bauberechtigung verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Geprüfte sich nach der Prüfung durch zehn volle Jahre in dem betreffenden Gewerbe praktisch nicht bethätigt hat. Die praktische Bethätigung kann sowohl in der selbständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes, als auch in der Verwendung als Hilfsarbeiter in demselben erfolgen.

Bewerber um eine Baugewerbsconcession, deren bezügliche Zeugnisse im Grunde des vorstehenden Absatzes ihre Gültigkeit verloren haben, sind daher gehalten, sich neuerlich der Prüfung zu unterziehen.

II. In Hinsicht auf die bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person im Grunde des § 8 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) bei Erbringung des Befähigungsnachweises zu gewährenden Erleichterungen.

§ 16.

Für den Fall, als von einer Person die Vereinigung mehrerer Baugewerbe angestrebt werden sollte, treten die nachstehenden Erleichterungen in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises ein:

1. Wird von einer Person sowohl um die Concession als Bau- oder Maurermeister, als auch um die Concession als Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeister nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Bau- oder Maurermeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber in dem betreffenden Gewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist ferner auch die Prüfung für jedes der weiters angestrebten Baugewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung abzulegen, insofern nicht die Begünstigung des § 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Bau- oder Maurermeisterberechtigung kann unter einem mit jener für die weiters angestrebten Baugewerbe abgelegt werden, und ist in diesem Falle die Prüfungscommission für Baumeister, beziehungsweise Maurermeister (§ 7), durch je einen Gewerbsmeister der betreffenden übrigen angestrebten Baugewerbe zu verstärken.

Die Prüfung aus dem Steinmetz-, beziehungsweise Zimmer-, beziehungsweise Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Baumeister-, beziehungsweise Maurermeistergewerbe ist.

2. Wird von einer Person sowohl die Concession für das Zimmermeistergewerbe, als für das Brunnenmeistergewerbe nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Zimmermeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber in dem Brunnenmeistergewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist auch die Prüfung für das Brunnenmeistergewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 abzulegen, insofern nicht die Begünstigung des § 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Zimmermeisterberechtigung kann unter einem mit jener für die Brunnenmeisterberechtigung abgelegt werden, in welchem Falle die Prüfungscommission für Zimmermeister (§ 7) durch einen Brunnenmeister zu verstärken ist.

Die Prüfung aus dem Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Zimmermeistergewerbe ist.

3. In den unter Punkt 1 und 2 angeführten Fällen sind die der Prüfungscommission zugezogenen Gewerbsmeister nur für den ihr Fach betreffenden einzelnen Prüfungsact stimmberechtigt.

III. In Hinsicht auf jene nach dem ersten Absatze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) concessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer nach § 15, Absatz 4 des letztbezoogenen Gesetzes abzulegenden Prüfung aufstreben.

§ 17.

Die nach dem ersten Absatze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) concessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des eingangs erwähnten Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird, und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer abzulegenden Prüfung aufstreben, haben sich der nach den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung normierten Prüfung zu unterziehen, wobei die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 und 14 Anwendung finden.

§ 18.

Schlussbestimmung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Madeyski m. p.

*

Formulare zu § 10.

Für das Zeugnis der Baumeister-
Maurermeister-
Steinmetzmeister-
Zimmermeister-
Brunnenmeister-
Statthaltereilandesregierung in wird hiemit
bestätigt, daß Herr die zur Erlangung der
Baumeister-
Maurermeister-
Steinmetzmeister-
Zimmermeister-
Brunnenmeister-
Berechtigung
in der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195)
§§ 1
2
3
4
5
} vorgeschriebene Prüfung
in der Zeit vom bis 189
am
abgelegt hat und bei derselben für befähigt befunden worden ist.
. am 189 .

Unterschrift des k. k. Statthalters
Landespräsidenten
oder seines Stellvertreters.
(R.-G.-Bl. Nr. 195 ex 1893.)

5.

(Erzeugung und Vertrieb der „dürren Würste“.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzog-
thume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1894,
Z. 4310, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb der sogenannten
„dürren Würste“.

Auf Grund der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des
Innern vom 12. Jänner 1894, Z. 24028 ex 1893, in Betreff der Erzeugung
und des Vertriebes der sogenannten „dürren Würste“ eröffneten vom Obersten
Sanitätsrathe festgestellten Grundsätze wird Folgendes angeordnet:

Die Umwandlung von in erster Linie zum sofortigen Gebrauche be-
stimmten Würstsorten in sogenannte dürre Würste ist dann zulässig, wenn diese
Würste frühzeitig, so lange sie noch in unverdorbenem Zustande sind, der Aus-
trocknung unterworfen werden.

Die Austrocknung darf nicht im Verkaufsorte oder in bewohnten
Räumen stattfinden, sondern muß in luftigen, möglichst gleichmäßig temperierten,
im Sommer kühlen, im Winter warmen Räumen vorgenommen werden, wobei
die Würste gegen Staub und andere Verunreinigungen zu schützen und einzel-
hängend aufzubewahren sind.

Eine längere Haltbarkeit dieser Würste ist durch eine wiederholte aus-
giebige Räucherung in rasch und verlässlicher Weise zu erzielen.

Der Vertrieb ungenießbarer Würstwaren ist unbedingt verboten.

Der Verkauf und die Erzeugung der dürren Würste, sowie der Würst-
waren überhaupt ist von den Gemeinden, beziehungsweise Marktorganen aufs
strengste zu überwachen, Proben sind häufig der sachmännischen Untersuchung
zu unterziehen, verdorbene Waren der Vertilgung zuzuführen und die gericht-
liche Anzeige gegen die am Vertriebe solcher Würstwaren Schuldtragenden zu
erstellen.

Übertretungen dieser Verordnung seitens der Erzeuger, Händler oder Ver-
schleißer von Würstwaren sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Straf-
gesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, vor die k. k. Gerichte gehören,
nach Maßgabe der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz
und der Obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198,
und der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858,
R.-G.-Bl. Nr. 34, zu behandeln und zu bestrafen.

Kielmansegg m. p.
(R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 12.)

6.

(Korksteinmaterial als feuerficheres Bau- und Ein-
deckungsmateriale.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzog-
thume Österreich unter der Enns vom 9. März 1894,
Z. 9148, betreffend die Zulassung des von der Firma Kleiner & Hofmayer
in Mödling, österreichisch-ungarische Fabrik für Korksteine, Korkformstücke und
Korkisolierrasse, erzeugten Korksteinmateriale als feuerficheres Bau- und Ein-
deckungsmateriale.

Die Statthaltereilandesregierung findet sich bestimmt, nach mit dem niederösterreichischen
Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen das von der Firma Kleiner & Hof-
mayer in Mödling, österreichisch-ungarische Fabrik für Korksteine, Korkformstücke
und Korkisolierrasse, erzeugte Korksteinmateriale auf Grund der am 30. Juni
1893 amtlich vorgenommenen Verbrennungsprobe als feuerficheres Bau- und

Eindeckungsmateriale für insolange anzuerkennen, als das erzeugte Materiale
die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Anwendung dieses Korksteinmateriale ist zulässig:

- a) als Ersatz für eine einseitig stuccadorte Holzschalung, wenn die Platten
wenigstens eine Dicke von 4 cm erhalten und mit einem Mörtelverputz
von mindestens 1 cm Stärke versehen werden;
b) als Ersatz für eine beiderseits verputzte Holzwand, wenn die Platten
wenigstens eine Dicke von 6 cm besitzen und mit einem beiderseitigen,
je 1 cm dicken Verputz versehen sind, und
c) als Ergänzung anderer Constructionen zur Erhöhung der Feuerficherheit
und Wärmeundurchlässigkeit. Dienen die Räume, in welchen Korkstein-
platten zur Anwendung gelangen, zum Aufenthalte von Menschen, so
sind die Korksteinplatten zur Ermöglichung einer gründlichen Reinigung
der Raumabschlüsse mit einem glatten Verputz zu versehen. Dagegen
ist die Anwendung von Korksteinplatten für sich allein in Constructionen-
theilen, bei welchen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen
und gegen mechanische Einwirkungen zur Sicherung des Eigenthums,
wie z. B. bei Wohnungstrennungswänden, gefordert werden muß, nicht
zulässig.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.
(R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 16 ex 1894.)

7.

(Steindachpappe als feuerficheres Deckmateriale.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzog-
thume Österreich unter der Enns vom 6. April 1894,
Z. 23377, betreffend die Zulassung der von der Firma J. Diebold & Comp.,
Dachpappfabrikanten in Brunn am Gebirge, erzeugten Steindachpappe als
feuerficheres Deckmateriale.

Die Statthaltereilandesregierung findet sich bestimmt, nach mit dem n.-ö. Landesausschusse
gepflogenen Einvernehmen die von der Firma J. Diebold & Comp. in Brunn
am Gebirge erzeugte Steindachpappe auf Grund der vom k. k. technologischen
Gewerbemuseum in Wien vorgenommenen Verbrennungsproben als feuerficheres
Bedachungsmateriale im Sinne des § 44, lit. b der Bauordnung für Nieder-
österreich mit Ausschluss von Wien vom 17. Jänner 1883 (R.-G.- u. B.-Bl.
Nr. 36) und des § 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner
1883 (R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 35) insolange zuzulassen, als das erzeugte Materiale
die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Zulassung dieser Steindachpappe wird jedoch auf jene Fälle beschränkt,
in welchen die Nachbarschaft durch den Theergeruch nicht belästigt wird und
eine solche Eindeckung auf naheliegende, mit Gährungsprocessen arbeitende
industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien u. s. w., nicht nachtheilig einwirkt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.
(R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17 ex 1894.)

8.

(Prüfungen für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer-
und Brunnenmeister.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzog-
thume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1894,
Z. 29682, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bau-, Maurer-,
Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister.

In Ausführung des § 10 der Ministerialverordnung vom 27. December
1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, werden in Betreff der Abhaltung der Prüfungen für
Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister nachstehende Be-
stimmungen erlassen:

§ 1.

Die zur Erlangung der Berechtigung eines Bau-, Maurer-, Steinmetz-,
Zimmer- und Brunnenmeisters vorgeschriebenen Prüfungen werden gemäß § 7
der citirten Ministerialverordnung bei der k. k. niederösterreichischen Statt-
haltereilandesregierung während der Wintermonate December, Jänner und Februar
durch die hiefür bestellte Prüfungscommission abgehalten. Gegenstand, Umfang
und Dauer dieser Prüfungen sind in der bezogenen Ministerialverordnung
verzeichnet.

§ 2.

Die Prüfungswerber haben ihre schriftlichen Gesuche um Zulassung zu
diesen Prüfungen bis spätestens Ende September jeden Jahres bei der k. k.
niederösterreichischen Statthaltereilandesregierung unter Beibringung der in den §§ 9 bis 12
des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorgeschriebenen
Nachweise über zurückgelegte Studien, Erlernung des betreffenden Baugewerbes
und praktische Verwendung zu überreichen.

§ 3.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die k. k. niederösterreichische
Statthaltereilandesregierung.

Gegen eine Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen vier
Wochen der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern egriffen werden.

§ 4.

Jeder Prüfungsbewerber hat vor Ablegung der Prüfung bei der k. k.
niederösterreichischen Landeshauptcassa die betreffende, mit der Ministerialverord-
nung vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, festgesetzte Taxe zu entrichten.

§ 5.

Den zur Ablegung der Prüfung zugelassenen Bewerbern wird Tag und Stunde der Vornahme der Prüfung von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bekanntgegeben werden.

Dieselben haben sich zur festgesetzten Zeit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzustellen und die Identität ihrer Person, sowie den Erlag der Prüfungstaxe nachzuweisen.

§ 6.

Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird dem Geprüften ein Zeugnis, welches mit einer von dem Geprüften zu Händen des Vorsitzenden der Kommission zu erlegenden Stempelmarke per 1 fl. zu versehen ist, ausgestellt und wird der bei der Prüfung als „nicht befähigt“ erkannte Bewerber hievon verständigt werden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.
(R.-G.-u. B.-Bl. Nr. 30 ex 1894.)

9.

(Prüfungstagen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigung.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

Im Grunde des § 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, wird in Betreff der von Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen zu entrichtenden Prüfungstaxen Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um Baumeisterberechtigungen beträgt, falls denselben die theilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) nicht zuerkannt wird, 63 fl.

Von diesem Betrage entfallen je 15 fl. auf jedes der vier Mitglieder der Prüfungscommission und 3 fl. auf den Amtsdienner.

Wurde der Bewerber von der im Punkte 2 des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) geforderten theoretischen Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 42 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl. entfallen.

Wurde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des § 1 der gedachten Ministerial-Verordnung geforderten Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 21 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfällt.

§ 2.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um Maurer- oder Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigungen beträgt, falls denselben die theilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) nicht zukommt, 48 fl.

Von diesem Betrage entfallen je 15 fl. auf jedes der drei Mitglieder der Prüfungscommission und 3 fl. auf den Amtsdienner.

Wurde der Bewerber von der im Punkte 2 des § 2, beziehungsweise § 3, beziehungsweise § 4 der oben bezogenen Ministerial-Verordnung geforderten theoretischen Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 32 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl. entfallen.

Wurde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des § 2, beziehungsweise § 3, beziehungsweise § 4 der mehrbezogenen Ministerial-Verordnung geforderten Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 16 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfallen.

§ 3.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um die Brunnenmeisterberechtigung beträgt 16 fl., von welchem Betrage auf jedes Mitglied der Prüfungs-Commission 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfallen.

§ 4.

Prüfungsbewerber, welche im Grunde des § 16, Punkt 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) unter einem mit der Baumeister- oder Maurermeisterprüfung auch die Prüfung für das Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeistergewerbe abzulegen wünschen, haben eine, gegenüber der Bestimmung des ersten Absatzes der §§ 1 und 2 dieser Verordnung um 15 fl., gegenüber der Bestimmung des zweiten Absatzes der §§ 1 und 2 dieser Verordnung um 10 fl. und gegenüber der Bestimmung des dritten Absatzes der §§ 1 und 2 und des § 3 dieser Verordnung um 5 fl. erhöhte Prüfungstaxe zu entrichten. Diese Erhöhung tritt für jedes der weiters angestrebten Gewerbe ein.

Jener Betrag, um welchen die Prüfungstaxe nach der vorstehenden Bestimmung erhöht wird, kommt jenem Gewerksmeister zu, um welchen die Prüfungscommission verstärkt werden muss. Müsste die Prüfungscommission um mehrere Gewerksmeister verstärkt werden, kommt ihnen der obige Betrag zu gleichen Theilen zu.

§ 5.

Prüfungsbewerber, welche im Grunde des § 16, Punkt 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) unter einem mit der Prüfung für das Zimmermeistergewerbe auch jene für das Brunnenmeistergewerbe abzulegen wünschen, haben eine gegenüber der Bestimmung des § 2 um 5 fl. erhöhte Prüfungstaxe zu entrichten.

Diese 5 fl. kommen jenem Brunnenmeister zu, um welchen die Prüfungs-Commission zu verstärken ist.

§ 6.

Bewerber um die Baumeisterberechtigung, welche im Grunde des § 13 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) die Prüfung über den theoretischen Theil, d. i. über die im § 1, Z. 2, der eben bezogenen Verordnung angeführten Gegenstände zu einem früheren Zeitpunkte abzulegen wünschen, haben für diesen theoretischen Theil eine Prüfungstaxe von 21 fl. und für den späteren, die Zahlen 1 und 3 des § 1 der mehrbezogenen Verordnung umfassenden Prüfungstheil eine Prüfungstaxe von 42 fl. zu erlegen.

Von der Prüfungstaxe von 21 fl. entfallen auf jedes Commissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl.; von der Prüfungstaxe von 42 fl. entfallen auf jedes Commissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl.

§ 7.

Bewerber, welche eine Prüfung im Grunde des § 12 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) wiederholen, oder welche sich im Grunde des § 15 derselben Verordnung der Prüfung neuerlich unterziehen, haben die nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten. Bewerber, welche wegen des im Grunde des § 8, Absatz 6 der ebengedachten Verordnung erfolgten Abbruches der Prüfung sich der Prüfung neuerlich unterziehen, haben den nach den vorstehenden Bestimmungen auf den zu wiederholenden Theil der Prüfung entfallenden Theil der Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten.

§ 8.

Bewerber um eine Baugewerbeconcession, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben und infolgedessen im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) von der Prüfung in ihrer Gänze enthoben wurden, haben eine Prüfungstaxe nicht zu entrichten.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Burmbrand m. p.

Madejski m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 72 ex 1892.)

10.

(Kündigung und Räumung bei Monatsmieten.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1894, Z. 36217, mit welcher die im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bestehende Ausziehordnung in Ansehung der Termine zur Kündigung und Räumung für Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten bei Monatsmieten ergänzt werden.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien werden auf Grund des § 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R.-G.-Bl. Nr. 213, sowie des Gesetzes vom 27. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 41, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns in Ergänzung der bisherigen Ausziehordnungen die Termine zur Kündigung und Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten in folgender Weise festgesetzt:

§ 1.

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, insofern nicht ein anderes Übereinkommen ausdrücklich getroffen worden ist, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miete an einem Sonn- oder Feiertage, so ist dieselbe 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktag aufzukündigen.

§ 2.

Bei den im § 1 bezeichneten Mieten hat die Räumung des Mietobjectes bis zur Mittagsstunde des dem Ablaufe der Miete nächstfolgenden Tages zu erfolgen.

§ 3.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tage der Kundmachung im „Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns“.

Kielmansegg m. p.
(R.-G.-u. B.-Bl. Nr. 31 ex 1894.)

11.

(Erprobung von Dampfkesseln.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1894, betreffend die Vornahme der Erprobung der Dampfkessel.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 112), betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und

in Ergänzung des § 4, Absatz 3, der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 130), betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen, wird verordnet:

§ 1.

Die Erprobung der Dampfkessel hat in der Regel am Benützungsorte, und zwar durch jenen (staatlichen oder gesellschaftlichen) Dampfkessel-Prüfungscommissär, welcher weiterhin mit der Aufsicht über den Kessel betraut ist, stattzufinden.

Bei der Vornahme der Erprobung am Benützungsorte müssen die vorgeschriebenen Armaturstücke (§ 3 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875), mit Ausnahme der Speisevorrichtung, an dem Kessel anmontiert sein.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf Locomobilekessel auf eigenem Radgestelle.

Ferner kann die Erprobung am Benützungsorte mit Ausschluß der für den Transport zerlegten und am Bestimmungsorte wieder zusammengesetzten Kessel, welche stets neuerlich zu erproben sind, auch bei anderen Kesseln in dem Falle unterbleiben, wenn die Erprobung am Erzeugungsorte stattgefunden hat, und an beiden Orten von der Staatsbehörde bestellte Prüfungscommissäre oder Organe einer und derselben Dampfkesseluntersuchungs-Gesellschaft zur Erprobung herufen sind.

Wenn jedoch der zur ferneren Beaufsichtigung des Kessels berufene (staatliche oder gesellschaftliche) Prüfungscommissär die Verantwortlichkeit dafür, daß der Kessel ohne neue Probe in Betrieb gesetzt werde, zu übernehmen Bedenken trägt, so hat stets eine Erprobung des Kessels am Benützungsorte stattzufinden.

§ 3.

Die Erprobung am Erzeugungsorte kann im Sinne des Gesetzes vom 7. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 112) durch einen von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär, und in dem Falle auch durch ein Organ einer staatlich autorisirten Dampfkesseluntersuchungs-Gesellschaft vorgenommen werden, wenn der künftige Benützer des Kessels bereits bekannt ist und als Mitglied einer solchen Gesellschaft ansucht, daß die Vornahme der Erprobung durch Organe derselben stattfinde.

Wurmbrand m. p.

Bacquehem m. p.
(R.-G.-Bl. Nr. 108 ex 1894.)

12.

(Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1894, Z. 40668, betreffend die Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken und Untersuchungen.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1894, Z. 12752, findet die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Vermeidung einer mißverständlichen Anwendung der Statthalterei-Verordnung vom 26. October 1891, Z. 52383, L.-G. und B.-Bl. Nr. 51, betreffend die Entnahme von Leichentheilen bei außeramtlichen Leichenöffnungen zu erklären, daß die in öffentlichen Krankenhäusern und klinischen Instituten zu wissenschaftlichen Zwecken stattfindende Verwendung des Leichenmaterials durch die gedachte Verordnung keinerlei Einschränkung zu erfahren hat und daher jeder willkürlichen Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung entgegenzutreten ist.

Hiezu wird bemerkt, daß unter dem Begriffe einer Obduction, sie möge amtlich oder außeramtlich stattfinden, nicht bloß die anatomisch-pathologische Leichenöffnung, sondern auch die eventuelle Untersuchung der einzelnen Organe durch wissenschaftliche Hilfsmittel unter Anfertigung von Präparaten, Anstellung von Reactionen u. s. w. inbegriffen ist und die verbotswidrige Entnahme von Leichentheilen sich nur auf die unstatthafte Übertragung von solchen an ungenehmigte oder behördlich nicht genehmigte Orte bezieht.

Kielmansegg m. p.
R.-G.-Bl. Nr. 41 ex 1894.

13.

(Unterbrechung der Verjährung einer Gewerbs-Übertretung durch Erhebungseinleitungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. Juni 1894, Z. 39704, dem Recurse des S. W., Cafetiers in Wien, gegen das h. ä. Erkenntnis vom 4. December 1893, Z. 35411, mit welchem demselben wegen unbefugten Betriebes des Zuckerbäckergewerbes, beziehungsweise wegen Überschreitung der ihm als Cafetier zustehenden Gewerbsbefugnisse (begangen durch Erzeugung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Hausgebäckes) im Grunde der §§. 36 und 131 der Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe von 5 fl. auferlegt wurde, beim erwiesenen Thatbestande der Übertretung keine Folge gegeben, weil die vom Recurrenten erhobene Einwendung der Verjährung im Sinne des §. 140 Gew.-Ges. nicht als begründet angesehen werden kann, da der unbefugte Gewerbebetrieb bis anfangs Mai 1893 gedauert hat, die Erhebung über diesen Betrieb über den h. ä. Auftrag schon am 26. August 1893 durch das Marktcommissariat gepflogen wurde und durch diese (Erhebungseinleitung der Untersuchung) eine Unterbrechung der Verjährung erfolgte.

Gegen diese Entscheidung steht gemäß §. 150 der Gewerbe-Ordnung kein weiteres Recursrecht zu. (M. B.-A. f. d. I. und VIII. Bezirk, G.-Z. 28283/I ex 1894.)

14.

(Erhöhung der Präsenzgelde für die Mitglieder [aus dem Stande der Arbeiter] des Gewerbegerichtes der Metallwaren-Industrie.)

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1894, betreffend die Erhöhung der Präsenzgelde für die aus dem Stande der Arbeiter gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie in Wien.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 63) findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium das mit der Verordnung vom 13. November 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 134) mit 2 fl. für den halben Tag festgesetzte Präsenzgeld der aus dem Stande der Arbeiter gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie in Wien auf den Betrag von 3 fl. für den halben Tag zu erhöhen.

Schönborn m. p.
(R.-G.-Bl. Nr. 149 ex 1894.)

15.

(Verbot ausländischer Spielmarken.)

Rundmachung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Einfuhr ausländischer Spielmarken auf allerlei Gegenstände, welche gangbaren in- und ausländischen Geldmünzen ähnlich sind.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien wird das mit der Ministerial-Verordnung vom 23. October 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 153) erlassene Verbot der Einfuhr von Spielmarken, welche in Größe, Farbe und in Emblemen einer Münze österreichischer oder ungarischer Prägung ähnlich sind, auf alle münzenähnlichen Gegenstände ausgedehnt, durch welche die Geldmünzen österreichischer oder ungarischer Geprägung, dann die gangbaren ausländischen Geldmünzen, wenn auch nur zum Theile nachgeahmt werden, ohne Rücksicht auf die Verwendung dieser Gegenstände, z. B. als Spielmarken, Schmuck und dergleichen, und zwar auch in dem Falle, wenn dieselben mit Öfen oder dergleichen ausgestattet sind.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Plener m. p.
(R.-G.-Bl. Nr. 163 ex 1894.)

16.

(Einberufung der Ein Gulden-Staatsnoten.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1894, womit die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung angeordnet wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 154), wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung abzuschließen, wird über mit dem königlich ungarischen Finanzministerium getroffenes Einverständnis und im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung, mit der Firma der k. und k. Reichs-Centralcassa und dem Datum vom 1. Juli 1888, unter den nachfolgenden Bestimmungen angeordnet:

1. Die Ausgabe von Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung ist mit dem heutigen Tage eingestellt.

Die k. k. Staatscassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämter dürfen vom heutigen Tage an die in ihren Beständen befindlichen oder an dieselben gelangenden Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung nicht wieder verausgaben.

2. Die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung an Zahlungsstatt erlischt am 31. December 1895.

Diese Staatsnoten sind daher nur noch bis einschließlich 31. December 1895 im Privatverkehre zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) bestimmten Zahlwerte in Zahlung zu nehmen.

3. Die k. k. Staatscassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämter sind dagegen verpflichtet, diese Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung, und bei den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen, sowie bei der k. und k. Reichs-Centralcassa in Wien auch in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

4. Vom 1. Juli 1896 angefangen bis zum 31. December 1899 sind diese Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung nur mehr bei den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen, sowie bei der k. und k. Reichs-Centralcassa in Wien in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

5. Nach dem 31. December 1899 findet eine Einlösung dieser Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung nicht mehr statt und ist mit dem Ablaufe dieses Tages jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Plener m. p.
(R.-G.-Bl. Nr. 158 ex 1894.)

17.

(Sonntagsarbeit beim Bäckergerwerbe.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 21. August 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Bäckergerwerbe.

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, Nachstehendes verordnet:

Artikel I.

Im § 2 B der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) hat der Punkt 1 zu lauten wie folgt:

„1. Bäcker: Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung von Bäckereiwaren bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet. Rückfichtlich des Verschleißes findet eine Beschränkung der Sonntagsarbeit nicht statt.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wurmbbrand m. p. Bacquehem m. p.
Madeyski m. p.
(R.-G.-Bl. Nr. 181 ex 1894.)

18.

(Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe.

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108) und 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, nachstehende Bestimmungen getroffen:

Artikel I.

Im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) haben die Punkte 10 und 11 nunmehr zu lauten wie folgt:

„10. Handel mit Naturblumen: Die Sonntagsarbeit ist für den Verschleiß gestattet.

11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne, als der den Produktionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waren:

Die Sonntagsarbeit ist für den Warenverkauf und zwar:

- a) in dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krakau und dem zum Krakauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgórze, ferner in Ortschaften, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr mittags, beim Handel mit Lebensmitteln außerdem wieder nach 6 Uhr abends für die Dauer von höchstens zwei Stunden,
- b) in den übrigen Ortschaften in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 3 Uhr nachmittags gestattet.“

Artikel II.

Das im Artikel I für den Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen bestimmte Zeitaussmaß gilt auch für die Fleischhelfer und Würstherzeuger hinsichtlich des Verschleißes ihrer Waren an Sonntagen und wird hiedurch der § 2, B, 4, der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) abgeändert.

Artikel III.

Hiermit treten auch die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108) und des Artikels II der Ministerial-Verordnung vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), soweit dieselben mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wurmbbrand m. p. Bacquehem m. p.
Madeyski m. p.
(R.-G.-Bl. Nr. 85 ex 1894.)

19.

(Landsturmenthebung der Eisenbahndiensteten.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. October 1894, Z. 79358 (M.-Z. 176428/XVI):

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 16. August 1894, Z. 15874/3601 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 11. September 1894, Z. 65752, [S. Amtsblatt Nr. 87 „Verordnungen zc.“ X, 15 ex 1894]), wurde dem Magistrate der künftigen hinsichtlich der Enthebung der bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bediensteten Personen vom Landsturmbienste zu beobachtende Vorgang bekanntgegeben.

Anlangend die Bestimmung im Schlussabsatze des Punktes 3 des obigen Erlasses wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. September 1894, Z. 45389, auf Grund des vom letztgenannten mit dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung gepflogenen Einvernehmens in Kenntnis gesetzt, daß es zum Zwecke der erforderlichen Beschleunigung in der Durchführung der alljährlichen Enthebungen auch in Zukunft bei der vom hohen Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium unterm 19. December 1888, Z. 44702, getroffenen, dem Magistrate mit dem hierortigen Erlasse vom 29. December 1888, Z. 71203, mitgetheilten Verfügung zu verbleiben hat, wonach die Eisenbahnverwaltungen die Verständigung der heimatständigen politischen Bezirksbehörden von der erfolgten Enthebung der Bahnbediensteten unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung des Handelsministeriums vorzunehmen haben.

Der Magistrate wird hievon mit der neuerlichen Weisung in die Kenntnis gesetzt, alle auf die Landsturmenthebung von Eisenbahndiensteten Bezug habenden Correspondenzen unmittelbar an die betreffenden Eisenbahnverwaltungen zu richten.

20.

(Öffentliche Sammlung.)

Der k. k. Statthalter von Niederösterreich hat laut Erlasses vom 24. October 1894, Z. 81976 (M.-Z. 182743/III) dem St.-Laurentius Kirchenbauvereine in Breitensee die Bewilligung erteilt, bis 31. October 1895 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, behufs theilweiser Bedeckung der mit dem Baue einer Kirche in Breitensee verbundenen Kosten eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

21.

(Bestimmung der Zeitdauer zum Nachweise des Fortbestandes des Begünstigungstitels der k. k. Landwehr-Ersatzreservisten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. November 1894, Z. 85361, dem Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. October 1894, Z. 23265 II a in Modification des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 10. Juni 1892, Z. 10124, intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 24. Juni 1892, Z. 38205 (siehe Amtsblatt Nr. 65 ex 1892 „Verordnungen zc.“ VII, 16), eröffnet, daß mit Rücksicht auf die durch § 1 des Gesetzes vom 25. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 200, eingeführte, zweijährige active Dienstzeit der unmittelbar in die Landwehr eingereichten Mannschaft im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 54:1 und 59:1 der Wehrvorschriften I. Theil, die im Grunde der §§ 33 und 34 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve der k. k. Landwehr gelangten, den Nachweis des Fortbestandes ihres Begünstigungstitels, nunmehr in den der Assentierung folgenden zwei Jahren zu erbringen haben. (M.-Z. 188511/XVI.)

22.

(Verkauf von Kunstbutter und Kunstfetten.)

Der Wiener Magistrate hat mit Kundmachung vom 8. November 1894, M.-Z. 167761/XV, Nachstehendes angeordnet:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrate Nachstehendes zu verordnen:

1. Die Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verschleiß von Butter befassen, haben in ihrem Verkaufsorte oder bei ihrem Marktstande in leicht ersichtlicher Weise auf einer Tafel mit deutlichen, nicht verwischbaren Lettern die Gattung der zum Verkaufe gelangenden Butter als „Echte Butter“ oder „Kunstbutter“ bekanntzugeben.

Werden beide Buttergattungen geführt, so ist jede auf einer besonderen Tafel zu notieren und separat zu lagern.

Sowohl bei der einen als bei der anderen Gattung ist der Preis per Kilogramm anzugeben.

Dasselbe gilt von Fettgemischen, welche als „Kunstbutter“ oder „Kunstschmalz“ zu bezeichnen sind.

2. Die Kunstbutter darf nur in Ziegelform in Verkehr gebracht werden und muß jedes Stück mit der Bezeichnung „Kunstbutter“ versehen sein.

Die Bezeichnung „Kunstbutter“ hat durch Eindringen mittels einer Form (aus Holz oder Metall) zu geschehen, wobei sich die Buchstaben auf die ganze Länge des Stückes zu erstrecken haben.

3. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit.

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Verkauf auf das strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser Verordnung wird nach dem eingangs citirten Gesetze mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

23.**(Sintanhaltung von Verunreinigungen.)**

Der Wiener Magistrat hat unterm 16. November 1894, Z. 119016 ex 1893/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flußufer und Baugründe, sei es durch Ausgießen von unreinem Wasser und Blut, durch Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, sowie Ableitung von faulenden oder säuerlichen Substanzen oder in anderer Weise ist verboten.

2. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden und ist die Ausräumung derselben möglichst häufig in den Morgenstunden in der Art vorzunehmen, daß hiebei die Straßen nicht verunreinigt werden, und daß die Deckeln dieser Düngergruben nach der jedesmaligen Räumung stets wieder ordnungsmäßig geschlossen werden. Die Verladung des Düngers auf Wagen hat ohne Zeitverräumnis und in der Weise zu geschehen, daß jede Straßenverunreinigung vermieden wird.

3. Die mit Dünger beladenen Wagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 9 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inclusive IX nach 2 Uhr nachmittags, und im geschlossenen Verbaunungsgebiete Wiens der übrigen Bezirke nach 3 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. Das unnötige Verweilen der mit Dünger beladenen Wagen auf den Straßen ist verboten.

Außerhalb des geschlossenen Verbaunungsgebietes von Wien ist die Verführung des Düngers an obige Zeitbeschränkung nicht gebunden.

Außerhalb des geschlossenen Verbaunungsgebietes von Wien liegen dormalen: Theile des II. Bezirkes (Kaisermühlen), die nicht dicht verbauten Theile des V. Bezirkes außerhalb des ehemaligen Linienwalles und des X. Bezirkes; ferner die noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht verbauten Theile von Ober- und Unter-Meidling, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus und Ober-Döbling, endlich ganz Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hagenhof, Altmannsdorf, Lainz, Hiebling, Penzing, Breitensee, Ober- und Unter-St. Veit, Hading, Baumgarten, Schönbrunn, Speising, Hütteldorf, Dornbach, Neuwaldegg, Neustift am Walde, Bögleinsdorf, Gersthof, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

4. Die Abfuhr von Tranf, Spüllicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich im frischen Zustande nur in gut verschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wagen innerhalb der im Punkte 3 für Düngerausfuhr bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport von frischen Trebern und frischer Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; jedoch dürfen sich Wagen zum Abholen dieser Gegenstände vor Brauhäusern, Spiritus- und Presshefe-Fabriken zc. vor 4 Uhr morgens nicht aufstellen.

5. Die Hinterlegung des Unrathes bei Räumung der Canäle und Sentgruben auf die Straße ist verboten; es ist derselbe vielmehr gleich auf bereitgehaltene Wagen (deren Truhen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen) zu laden und dafür zu sorgen, daß bei dem Hinwegführen kein Unrath verschüttet werde.

6. Das Hineinwerfen thierischer und vegetabilischer Abfälle in die Hauscanäle und in Wasserläufe ist strengstens untersagt, und haben insbesondere die betreffenden Gewerksleute für die entsprechende thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung oder Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

7. Die P. T. Hauseigentümer und Administratoren werden aufgefordert, für die möglichst vollkommene Reinhaltung des Inneren der betreffenden Häuser, namentlich der Haus- und Pichthöfe, der Aborte und Pissoire, sowie der etwa vorhandenen Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann; auch haben dieselben thunlichst hintanzuhalten, daß aus ihren Häusern Mist, Schutt, Kehricht oder was immer für Unrath, sowie auch verendete Thiere auf die Gasse geworfen werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. österr. Währ. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

24.**(Vorzeitige dauernde Beurlaubung Wehrpflichtiger.)**

Das k. u. k. II. Corps-Commando hat unterm 19. November 1894, M.-A. Nr. 14790 (M.-Z. 197860/XVI), den unterstehenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zur Verordnung M.-A. Nr. 4521 vom 24. April 1892. (Siehe „Amtsblatt“ Nr. 47 ex 1892, „Verordnungen zc.“ V, 3.)

Von einem Ergänzungs-Bezirks-Commando wurde ein Ansuchen um vorzeitige dauernde Beurlaubung mit Bezug auf den Erlaß des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. April 1892, Abth. 2, Nr. 1868, abgewiesen, obwohl der Vater des Reclamirten nicht mehr am Leben war. Es wurde gleichzeitig

dem Erlasse die Deutung gegeben, daß eine vorzeitige dauernde Beurlaubung nur in den im § 60:2 angeführten Fällen platzgreifen kann.

Um ähnlichen irrigen Auffassungen vorzubeugen, wird bemerkt, daß der Wortlaut des § 60:2 der Wehr-Vorschriften I. Theil klar und deutlich ausspricht, daß auch noch andere rücksichtswürdige Familienverhältnisse, wie die angeführten, die dauernde Beurlaubung begründen können.

Wenn der Vater des Reclamirten jedoch am Leben ist, kann eine Beurlaubung aus Familienrücksichten nur in den im § 60:2 angeführten Fällen platzgreifen.

25.**(Competenz der k. k. Polizeidirection, beziehungsweise des Magistrates gegenüber den Vereinskrankencassen in Wien.)**

Magistratsdirector Krenn hat den nach dem Kranken-Versicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen mit Erlaß vom 22. November 1894, M.-Z. 184447/XIII, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1890, Z. 1375, wurde ausgesprochen, daß durch die generelle Bestimmung des § 19, Alinea 2, beziehungsweise des § 60, Schlussabsatz, des Kranken-Versicherungsgesetzes, nach welcher zur Übung der staatlichen Aufsicht über die im Sinne dieses Gesetzes errichteten Vereinskrankencassen zunächst die „politischen Behörden erster Instanz“ als Aufsichtsbehörden berufen sind, an der bisherigen Competenz der Wiener Polizeidirection als Vereins-Aufsichtsbehörde erster Instanz in Wien und dessen Polizeirayon auch rücksichtlich der nach dem Kranken-Vereinsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen — nichts geändert ist.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem die Grenzen der Competenz der k. k. Polizeidirection einer- und des Wiener Magistrates andererseits diesen Vereinskrankencassen gegenüber zweifelhaft waren, hat nun die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. October 1894, Z. 85760, anher eröffnet, daß die Competenz der k. k. Polizeidirection in Wien sich zunächst auf die Handhabung des staatspolizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Vereinskrankencassen bezieht, während dem Wiener Magistrate als der politischen Behörde erster Instanz die Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Kranken-Vereinsgesetzes zukommt.

Hievon wird die Casse zur Kenntnismahme und Darnachachtung mit der Weisung verständigt, in Zukunft die Abhaltung von Versammlungen dem Magistrate unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig bekanntzugeben.

26.**(Überwachung der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch zc. amerikanischer Provenienz.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 25. November 1894, Z. 89755 (M.-Z. 201057/XV), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November d. J. ad Z. 15583 hat das hohe k. k. Finanzministerium die Grenzzollämter aufmerksam gemacht, daß die Sendungen von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würste aus den vereinigten Staaten von Nordamerika nur dann zur Einfuhr zugelassen werden dürfen, wenn sie in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 4. December 1891, M.-G.-Bl. Nr. 168, mit einer amerikanischen Original-Bestätigung über ihre unbedenkliche Beschaffenheit gedeckt sind, und daß Abschriften eines Original-Certificates, selbst wenn dieselben beglaubigt wären, oder Atteste über eine anderweitig vorgenommene Untersuchung nicht zu berücksichtigen sind.

Über eine Anregung des hohen k. k. Ministeriums des Innern wurden die Grenzzollämter seitens des hohen k. k. Finanzministeriums weiterhin beauftragt, jede derartige Sendung, welche im Sinne der gedachten Vorschriften zur Einfuhr zugelassen wird, derjenigen politischen Behörde, nach deren Gebiete die Sendung bestimmt ist, unter Bezeichnung des Adressaten zu avisieren.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, im Falle des Einlangens beziehungsweise der Avisierung von derartigen Sendungen sich von dem gesundheitsmäßigen Zustande desselben durch Handhabung der sanitätspolizeilichen Überwachung über die Fleischbeschau zu überzeugen und über etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeiten anher zu berichten.

27.**(Georg Demski'sche Flachgewölbe.)**

Bescheid des Wiener Magistrates vom 27. November 1894, Z. 112201/IX:

Über Einschreiten des Architekten und Stadtbaumeisters Herrn Georg Demski IX., Grünthorgasse 3, und Erprobung von Flachgewölben aus armirten Hohlziegeln findet der Magistrat diese aus gewöhnlichen gepressten Hohlziegeln mit drei Längscanälen flachkantig zwischen verankerten Traversen derart hergestellten Gewölbe, daß die Hohlräume von Traverse zu Traverse verlaufende Canäle bilden, in welche hochkantig gestellte Flachisen eingeführt werden, wonach die Fugen und Hohlräume der Ziegel mit dünnflüssigem Mörtel aus

Portland-Cement ausgegossen werden, unter nachstehenden Bedingungen beziehungsweise Einschränkungen zur Verwendung zuzulassen:

1. Diese Gewölbe dürfen nur für die Decken von Wohnräumen, dann für die Decken von jenen Kellern, Werkstätten, Lagerräumen u. s. w. mit Ausschluß der feuerficher herzustellenden Stiegen und Gänge verwendet werden, wenn in den genannten Räumen keine feuergefährlichen Lagerungen oder Betriebe untergebracht sind und in allen vorgenannten Fällen diese Decken nicht Fußböden zu tragen haben, welche über das Maß der Fußböden von Wohnräumen und der Dachböden gewöhnlicher Wohnhäuser beansprucht werden.

2. Die Gewölbe-Construction darf nur unter Haftung des Baumeisters Georg Demski durch geschulte, verlässliche Arbeiter und nur bis zur Höchstspannweite von 1-30 m ausgeführt werden.

3. Die Hohlziegel sind vor dem Vorlegen durch vollständiges Eintauchen gründlich mit Wasser zu nassen, es dürfen die Fugen nicht kleiner als 20 mm sein.

4. In jeden der drei Hohlräume der Ziegel ist ein hochkantig gestelltes Flacheisen von mindestens 1 mm Dicke und 25 mm Höhe einzuziehen, welches ununterbrochen von Traversensteg zu Traversensteg, beziehungsweise von Auflager zu Auflager, zu reichen hat; die Auflagerung auf Mauerwerk muss wenigstens 5 cm betragen.

Vor dem Vergießen ist die hochkantige Lage der Flacheisen zu prüfen und erforderlichen Falles richtigzustellen.

5. Die Fugen und Hohlräume der Ziegel sind vollständig mit flüssigem, frisch angemachtem Mörtel aus langsam bindendem, gutem, volumbeständigem Portland-Cement auszugießen.

Zur Mörtelerzeugung darf kein schlechteres Mischungsverhältnis als ein Theil Cement zu drei Theilen reinem, reischem Sande zur Anwendung gelangen.

6. Die Schalung, auf welche die Gewölbe-Construction zur Ausführung gelangt, muss eine Anlage erhalten, welche das Einfließen des Mörtels in die Ziegelhohlräume ermöglicht; sie darf nicht früher als 14 Tage nach dem Vergießen der Fugen und Hohlräume entfernt werden.

7. Die Belastung der Gewölbe darf nicht früher als vier Wochen nach dem Vergießen erfolgen; insoweit der Mörtel nicht vollständig erhärtet ist, dürfen die Gewölbe nicht betreten werden, und ist zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens oder Belastens eine Abschränkung oder eine sonst taugliche Verankerung bei gehöriger Überwachung anzubringen.

8. Die Ausführung von Probebelastungen und die Ausführung einer Brandprobe, ferner die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen bleibt vorbehalten.

28.

(Rekursinstanz bezüglich der Strafhauseinstandsgebühren.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 6. December 1894, M.-D.-Z. 1791, den magistratischen Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines Recurses einer Partei gegen die durch ein magistratisches Bezirksamt erfolgte Vorschreibung der Billardgebühr hat sich bezüglich der Frage, welche Behörde Recursinstanz sei, ein negativer Kompetenzconflict ergeben, indem einerseits die k. k. Statthalterei unter Berufung auf die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. October 1865, N.-G.-Bl. Nr. 109, die Kompetenz der k. k. Oberstaatsanwaltschaft behauptete, andererseits aber die k. k. Oberstaatsanwaltschaft aus den über ihre Anfrage vom Magistrate geltend gemachten Gründen die k. k. Statthalterei für competent erklärte.

Über einen diesbezüglichen Bericht der k. k. Oberstaatsanwaltschaft an das hohe k. k. Justizministerium hat nun das hohe k. k. Ministerium des Innern entschieden, daß bezüglich der Strafhauseinstandsgebühren die Entscheidung in zweiter Instanz in die Kompetenz der k. k. Statthalterei falle.

Hievon werden die Herren Bezirksamtsleiter zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

29.

(Benützung der Gewässer behufs Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. December 1894, Z. 57819 (M.-Z. 208914/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlaß vom 6. Juli 1894, Z. 8823, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu verordnen gefunden, daß demselben die Verhandlungsacten über alle jene Gesuche zur Einsichtnahme vorgelegt werden, welche die Ertheilung einer Concession zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft anstreben. Diese Vorlage hat vor der Concessionsertheilung seitens der diese Ertheilung beabsichtigenden politischen Behörde zu geschehen.

Es sind daher die Verhandlungsacten über derlei Gesuche nach dem vollständig durchgeführten wasserrechtlichen Verfahren von der Hinausgabe der Concession an die Bewerber behufs weiterer Vorlage an das hohe k. k. Ackerbauministerium hieher in Vorlage zu bringen.

In jenen Fällen, in welchen nach Ansicht der in erster Instanz erkennenden politischen Behörde auf Grund der Erkenntnisse des durchgeführten Verfahrens das Ansuchen um Ertheilung der in Rede stehenden Concession, sei es aus öffentlichen Rücksichten, sei es mit Rücksicht auf bestehende Rechte Dritter abzuweisen ist, hat selbstverständlich die vorherige Vorlage der Verhandlungsacten zu unterbleiben.

Weiters ist, und zwar unabhängig von der erwähnten Actenvorlage, in allen Fällen, in welchen die politische Bezirksbehörde zur Kenntnis gelangt, daß jemand die Ertheilung einer Concession zur Benützung eines dem Arar ober einem von einer Staatsbehörde vertretenen Fonde gehörigen Privatgewässer behufs Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft anstrebe, hievon sofort die Anzeige hieher zu erstatten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

30.

(Tanz- und Musik-Steuergebühren pro 1895.)

Der Wiener Magistrat hat sub M.-Z. 189.890 ex 1894/III, Nachstehendes kundgemacht:

Nach den bestehenden Verordnungen wird der Tanz- und Musik-Steuer in dem Verwaltungsjahre 1895 in folgenden drei Abstufungen abgenommen werden.

I. Abstufung.

Siebenzehn 1/2 Kreuzer österreichischer Währung für jeden Musicierenden. Dieser Gebür unterliegen Wirte und Gastgeber bei gewöhnlichen Tanz- oder Musikunterhaltungen.

II. Abstufung.

Sechszwanzig 1/2 Kreuzer für jeden Musicierenden. Diese Gebür haben Privatpersonen zu entrichten, wenn sie in ihren Wohnungen Tanz- unterhaltungen unentgeltlich geben.

III. Abstufung.

Neunundsiebzig Kreuzer für jeden Musicierenden. Dieser Gebür unterliegen:

- a) Alle Wirte und Gastgeber, wenn sie außergewöhnliche Tanz- oder Musikunterhaltungen gegen Bezahlung eines bestimmten Eintrittsgeldes geben;
- b) alle Privatpersonen, wenn dieselben in ihren Wohnungen Tanzunterhaltungen gegen Bezahlung abhalten;
- c) Unternehmer von Glücksspielen, Theaterunterhaltungen und anderen mit Musik verbundenen Belustigungen, wenn die Gäste bei dergleichen Unterhaltungen bestimmte Beiträge leisten.

Die Parteien, welche eine der Entrichtung des Tanz- und Musik-Steuer unterliegende Musikunterhaltung geben wollen, haben davon im I., VIII. und IX. Bezirke bei der städtischen Hauptcassa im Rathhause, in den übrigen Bezirken aber in der städtischen Hauptcassa-Abtheilung des Bezirksamtes die Meldung zu machen, woselbst ihnen die tarifmäßige Gebür bemessen und bekanntgegeben wird, und wo dieselbe sogleich auch gegen Aushändigung einer Juxta-Quittung bar zu berichtigen ist, indem die k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate nur gegen Vorweisung dieser Juxta-Quittung die daselbst anzufordere Bewilligung ausfertigen werden.

Auf die Bevorthaltung des Gefalles ist durch die bestehenden Verordnungen der Erlag des fünffachen Betrages der dem Gefälle entgangenen Gebür als Strafe festgesetzt.

Übrigens ist es den Parteien unbenommen, um Pauschalierung der Tanz- und Musik-Steuer einzuschreiten und sind derlei Gesuche im Einreichungsprotokolle des Magistrates zu überreichen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

31.

(Besorgung des Kranken- und Leichentransportes im II., IV. und V. Gemeindebezirke.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde in der Sitzung vom 8. August 1894, sub Z. 3351 (M.-Z. 202331 ex 1893/VIII) Nachstehendes beschlossen:

A. Von der Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse 61, ist zu besorgen:

- 1. Der Transport infectiös erkrankter Personen aus dem III., IV. und V. Gemeindebezirke;
- 2. Der Transport nicht infectiös erkrankter oder verunglückter Personen aus dem IV. und V. Gemeindebezirke;
- 3. Die Beisetzung von Leichen aus dem IV. und V. Gemeindebezirke in die Leichenkammer dieser Bezirke.

B. Von dem Sanitätsdepot III., Fasangasse 29, ist bis auf weiteres nur mehr der Transport nicht infectiös erkrankter oder verunglückter Personen aus dem III. Bezirke, sowie die Beisetzung von Leichen aus diesem Bezirke in die Leichenkammer desselben auszuführen.

C. Das bisherige Sanitätsdepot im IV. Bezirke wird gänzlich aufgelassen. Diese Neuregelung des Kranken- und Leichentransportdienstes in den bezeichneten drei Bezirken tritt am 1. December 1894 morgens in Wirksamkeit.

32.**(Allee-Anlagen.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde in seiner Sitzung vom 5. September 1894, ad Z. 7305 ([6581] M.-D.-Z. 1365), nachstehender Beschluss gefasst:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 5. d. M. nachstehenden Beschluss gefasst:

Zu Straßen, welche zur Anlage einer Allee geeignet sind, sind Wasserleitungsröhre und sonstige Rohrleitungen so zu legen, dass die eventuelle Anlage einer Allee nicht verhindert wird.

33.**(Aufnahme gewerblicher Hilfsarbeiter in den Wiener Gemeindeverband.)**

Vice-Bürgermeister *Magenauer* hat an den Magistrats-director *Krenn* unterm 23. November 1894, Z. 8795, nachstehenden Präsidial-Erlaß gerichtet:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 20. d. M. beschlossen, den Magistrat anzuweisen, bei Ansuchen von gewerblichen Hilfsarbeitern um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband immer auch zu erheben, wo und wie lange dieselben in Arbeit gestanden sind, damit festgestellt werde, wie sich die Betroffenen verwendet haben.

Ich setze Sie, Herr Magistratsdirector, hievon zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis.

Magistrat:**34.****(Verbot der Nachstempelung von Gesuchen.)**

Magistratsdirector *Krenn* hat an sämtliche Bezirksamtsleiter nachstehenden Erlaß ddo. 26. November 1894, Z. 194245/III, gerichtet:

Das k. k. Central- und Gebührenbemessungsamt hat mit Note vom 9. d. M., Z. 50457/VI, anher bekanntgegeben, dass aus einem bei der genannten Behörde anhängigen Stempelrecurse entnommen wurde, dass eine Partei bei der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereie ein mit einer Stempelmarke per 50 kr. versehenes Gesuch um Namensänderung überreicht hat, welches nach Z. P. 43 c, Z. 1, des Geb.-Ges. mit einer Stempelmarke per 5 fl. zu versehen war; aus diesem Grunde wurde das Gesuch von der genannten Behörde beanständet.

Zu dem gegen die von Seite des obgenannten Amtes erfolgte Vorschreibung eingebrachten Recurse gibt die Partei an, anlässlich einer zum Zwecke einer Aufklärung bei dem Magistrate erfolgten Einvernahme von Seite eines hiesigen öffentlichen Functionärs aufmerksam gemacht worden zu sein, dass auf dem fraglichen Gesuche eine Stempelmarke per 5 fl. zu verwenden sei, insofern dieselbe die fehlenden Stempelmarken per 4 fl. 50 kr. auf dem Gesuche befestigte.

Dieser Sachverhalt wird Euer Wohlgeboren mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, dass in dem genannten Falle die Nachstempelung des beanständeten Gesuches unter keiner Bedingung zu gestatten war. Da gemäß § 5 lit. a der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, N.-G.-Bl. 70, die vorschriftsmäßige Verwendung des Stempels auf Eingaben vor deren Überreichung zu erfolgen hat; es wäre daher bei Wahrnehmung der Übertretung gemäß § 92 des Geb.-Ges. und des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 3. Mai 1850, Z. 5824, an das Central- und Gebührenbemessungsamt die Anzeige zu erstatten, beziehungsweise ein amtlicher Befund aufzunehmen gewesen.

Hievon wollen Euer Wohlgeboren das Ihnen unterstehende Personale in geeigneter Weise verständigen.

35.**(Herabsetzung von Canaleinmündungsgebühren.)**

Vice-Bürgermeister *Dr. Richter* hat an den Magistrats-director *Krenn* nachstehenden Präsidial-Erlaß ddo. 1. December 1894, Z. 8539, gerichtet:

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, die Leiter der magistratischen Bezirksämter zu beauftragen, in Zukunft in den Decreten, mit welchen die Parteien von der Erledigung ihrer Gesuche um Herabsetzung der Canaleinmündungsgebühren verständigt werden, die gesetzliche Bestimmung anzuführen, welche der Entscheidung des Stadtrathes zugrunde liegt.

III. Gesetze**von besonderer Wichtigkeit für den Verwaltungsdienst.****36.****(Herabsetzung der Stempelgebühren für Kündigungen bei Monatswohnungen.)**

Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Herabsetzung der Stempelgebühren für Wohnungsaufkündigungen mit einer einen Monat nicht überschreitenden Kündigungsfrist und für Bestandsreitigkeiten auf Grund solcher Aufkündigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Gerichtliche Eingaben, womit die Wohnungsmiete gekündigt wird, unterliegen, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, der Stempelgebühr von 12 kr. für jedes Exemplar und von jedem Bogen.

Werden Wohnungsaufkündigungen der im vorstehenden Absätze bezeichneten Art zu Protokoll genommen, so unterliegt das Protokoll einer Stempelgebühr von 12 kr. von jedem Bogen; für gerichtliche Abschriften solcher Protokolle ist eine Stempelgebühr von 25 kr. von jedem Bogen zu entrichten.

§ 2.

Auf Bestandsreitigkeiten gegen die im § 1 bezeichneten Kündigungen finden die in den §§ 19 und 21 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (N.-G.-Bl. Nr. 20) hinsichtlich der Stempelpflicht für Rechtsstreite, deren Gegenstand den Wertbetrag von 50 fl. nicht übersteigt, festgesetzten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1894 in Kraft und ist mit dessen Vollzuge Mein Finanzminister beauftragt.

Lichtenegg, 26. December 1893.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p.

Plener m. p.

(N.-G.-Bl. Nr. 210 ex 1893.)

37.**(Einhebung der Canaleinmündungsgebühren.)**

Gesetz vom 9. April 1894, betreffend die Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 9, wodurch das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr geregelt wurde.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der § 7 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 9, wodurch das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr geregelt wurde, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 7. Bei Realitäten, welche eine im Verhältnisse zum Ganzen nur geringe verbaute Fläche, dagegen eine besonders große Frontlänge haben, namentlich dann, wenn diese Realitäten ganz oder zum größten Theile für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe oder als Garten bestimmt sind, dann bei ebenen Baulichkeiten mit langen Baufronten und bei Bauten von provisorischem Charakter oder Bauten auf Pachtgründen, kann der Stadtrath von Fall zu Fall nach Maßgabe der localen Verhältnisse genehmigen, dass vorläufig geringere als die in den §§ 2 bis 6 bestimmten Gebühren eingehoben, sowie dass auch Erleichterungen in den Zahlungsmodalitäten zugestanden werden.

Sollte nachträglich eine Änderung in den die Gebührenerleichterung begründeten Verhältnissen eintreten, so ist der Stadtrath berechtigt, die diesen geänderten Verhältnissen entsprechende Ergänzungsgebühr (§§ 2 bis 6) einzuhoben.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt. Wien, am 9. April 1894.

Franz Josef m. p.

Bacquehem m. p.

(L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 14 ex 1894.)

38.

Gesetz vom 16. April 1894, betreffend die Einhebung von Canaleinmündungsgebühren hinsichtlich der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten, beziehungsweise auszuführenden Sammelcanäle.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten, beziehungsweise auszuführenden Sammelcanäle sind sowohl hinsichtlich der Einmündungspflicht, als hinsichtlich der Einhebung von Canaleinmündungsgebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 9, den städtischen Unrathscanälen gleichzuhalten.

Der Einhebung der obigen Gebür unterliegen auch die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits hergestellten Canaleinmündungen.

§ 2.

Die durch die Gemeinde Wien einzuhelenden Gebüren fallen dem von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien verwalteten Fonde nach Maßgabe der diesbezüglich geltenden besonderen Bestimmungen zu (Artikel IX und X des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 42, betreffend die Ausführung der Verkehrsanlagen in Wien, genehmigten Programmes)

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mein Minister des Innern ist mit dessen Durchführung betraut.
Wien, am 16. April 1894.

Franz Josef m. p.

Bacquehem m. p.
(L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 19 ex 1894.)

39.

(Gebüreneerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten.)

Gesetz vom 16. Juni 1894, betreffend Gebüreneerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zerstörten Weingärten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn durch das verheerende Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in einer Gemeinde die Weingartenbesitzer in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind, und von Bezirken, Gemeinden, Sparcassen, Anstalten oder anderen juristischen Personen zur Wiederherstellung der zerstörten Weingärten Darlehen oder Subventionen ertheilt werden, wird die Regierung ermächtigt, Gebüreneerleichterungen in der Weise zu bewilligen, dass von den aus diesem Anlasse auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden, sofern nach Scala II sammt Zuschlag nicht eine mindere Gebür entfällt, nur die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen, für die übrigen, hierauf bezüglichen Rechtsurkunden, Eingaben und bücherlichen Eintragungen aber keine Gebür erhoben wird.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Ackerbaues betraut.

Wien, am 16. Juni 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Falkenhayn m. p.

Plener m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 127 ex 1894.)

40.

(Grundsteuerabschreibung bei Weingärten infolge Reblaus-Schädigungen.)

Gesetz vom 26. Juni 1894, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer von Weingärten, welche von der Reblaus (Phylloxera vastatrix) befallen wurden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 3. October 1891, R.-G.-Bl. Nr. 150, dem Besitzer eines von der Reblaus befallenen Weingartens eine Grundsteuerabschreibung zu theil wurde, so bleibt dieselbe bis auf weiteres in Wirksamkeit, ohne dass der Besitzer jährlich um eine Erneuerung der Steuerabschreibung anzusuchen hat.

§ 2.

Will der Weingartenbesitzer eine weitergehende Grundsteuerabschreibung in Anspruch nehmen, so hat er das Ansuchen regelmäßig vor der Ernte (Weinlese), jedenfalls aber zu einer Zeit zu stellen, zu welcher es noch möglich ist, durch eine Erhebung an Ort und Stelle den Umfang des Schadens vollständig sicherzustellen.

§ 3.

Ist ein von der Reblaus befallener Weingarten, für welchen die Grundsteuer ganz oder theilweise abgeschrieben wurde, mit Reben neu angepflanzt worden oder liefert derselbe infolge einer anderweitigen Bepflanzung einen Ertrag, so hat der Besitzer des Weingartens von der geschahenen Anpflanzung bis längstens zum Ende des Jahres, in welchem die Anpflanzung erfolgte, bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten entweder persönlich oder für einen oder mehrere derselben durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundbesitzer angesehen wird, die Anzeige zu erstatten. Die Nichterstattung dieser Anzeige zieht den Verlust der Grundsteuerabschreibung für das betreffende Jahr nach sich.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.
Wien, am 26. Juni 1894.

Franz Josef m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Plener m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 139 ex 1894.)

41.

(Abänderungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung.)

Gesetz vom 20. Juni 1894, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte, Z. 15 und 16, dann d) Landgemeinden, Z. 1 und 8 abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise des Artikels II des Gesetzes vom 12. November 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 162) in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte, Z. 15 und 16 werden dahin abgeändert, dass sie zu lauten haben:

15. Wien, Simmering, Meidling, Hietzing, Rudolfsheim und Fünfhaus (Bezirk XI, XII, XIII, XIV und XV).

16. Wien, Ottakring, Hernals, Währing und Döbling (Bezirk XVI, XVII, XVIII und XIX).

§ 2.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise des Artikels III des Gesetzes vom 12. November 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 162) in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns d) Landgemeinden, Z. 1 und 8, werden dahin abgeändert, dass sie zu lauten haben:

1. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten;

Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld;

Tulln, Aigenbrunn, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Tulln.

8. Bruck, Schwachat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck;

Mödling, Purkersdorf, Hietzing mit dem Wahlorte Mödling.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
Lainz, den 20. Juni 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Bacquehem m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 128 ex 1894.)

42.

(Begünstigung von Weinpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer.)

Gesetz vom 26. Juni 1894, betreffend die Begünstigung von Weinpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn in dem Gebiete einer Ortsgemeinde, für welches ein Verbot auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, ergangen ist, Grundstücke oder Theile derselben von mindestens ein Viertel Hektar Fläche, welche bisher mit Weinreben nicht bepflanzt waren, der Weincultur gewidmet und mit heimischen Reben bepflanzt werden, so genießen dieselben eine von dem auf die vollendete Bepflanzung folgenden Jahre laufende sechsjährige, wenn sie hingegen wenigstens zur Hälfte mit amerikanischen Reben bepflanzt werden, eine zehnjährige Grundsteuerfreiheit. Werden jedoch innerhalb dieses Zeitraumes die Weinreben wieder beseitigt, so tritt mit Beginn des Jahres, in welchem die Beseitigung stattfand, die Grundsteuerpflicht wieder ein.

§ 2.

Behufs Erlangung der Steuerfreiheit ist von der Widmung des Grundstückes zur Weincultur in dem Jahre, in welchem die Bepflanzung vollendet wurde, bis längstens Ende December die Anzeige bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten zu erstatten.

Die Überschreitung dieser Frist zieht die Folge nach sich, dass die Steuerfreiheit erst von dem auf die Erstattung der Anzeige folgenden Jahre für die restliche Dauer zu laufen beginnt.

§ 3.

Die Anzeige von der Auflassung der Weincultur hinsichtlich jener Grundstücke, für welche die sechs-, beziehungsweise zehnjährige Steuerfreiheit in Anspruch genommen wurde, ist bis Ende des Jahres, in welchem die Auflassung erfolgte, gleichfalls bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten zu erstatten.

Wird die Anzeige in diesem Termine nicht erstattet, so ist die Grundsteuer für alle Jahre, in denen das Grundstück von der Steuer freigelassen wurde, wieder vorzuschreiben.

Die in diesem Gesetze geforderten Anzeigen können durch jeden Grundbesitzer persönlich oder für einen oder mehrere derselben durch einen mit einer

stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundbesitzer angesehen wird, erstattet werden.

§ 4.

Nach Ablauf der Steuerfreiheit sind die der Weincultur gewidmeten Grundstücke nach der, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bonitätsklasse der Weincultur des Schätzungsdistrictes zu besteuern. Zum Zwecke der Feststellung der Bonitätsklasse ist das im Punkte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1886, hinsichtlich der Culturänderungen angeordnete Verfahren mit der Abweichung in Anwendung zu bringen, dass über die Einreihung des Grundstückes in die betreffende Bonitätsklasse die Finanzlandesbehörde entscheidet und gegen deren Entscheidung der Recurs an das Finanzministerium zulässig ist.

§ 5.

Werden auf den Sandgebieten, welche vom k. k. Ackerbauministerium als zur Weincultur geeignet erklärt werden, Weinpflanzungen angelegt, so finden auf dieselben Bestimmungen dieses Gesetzes auch in dem Falle, wenn die Bedingungen des § 1, Alinea 1, zur Gewährung einer Steuerfreiheit nicht vorhanden sind, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, dass sich die Grundsteuerfreiheit nur auf sechs Jahre zu erstrecken hat.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 26. Juni 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p.

Falkenhayn m. p.

Plener m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 138 ex 1894.)

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

Nr. 216. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1894, mit welcher in Gemäßheit des § 14 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, die Eintheilung der nach Artikel I des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 168) in die Unfallversicherung einbezogenen Unternehmungen in Gefahrenklassen festgesetzt wird.

Nr. 217. Verordnung des Finanzministers vom 20. November 1894, womit die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen auf den Betrag von neunzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird.

Nr. 218. Concessionsurkunde vom 22. October 1894 für die Localbahn von Schwarzenau nach Zwettl.

Nr. 219. Concessionsurkunde vom 22. October 1894 für die Localbahn von Waibhofen an der Ybbs nach Kienberg-Gaming (Ybbsthalbahn).

Nr. 220. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1894, mit welcher in Gemäßheit des Artikels III des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 168), betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, der Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit der Versicherung für die nach Artikel I dieses Gesetzes der Versicherungspflicht unterworfenen Betriebe festgesetzt wird.

Nr. 221. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungssenszen für gebrannte geistige Getränke.

Nr. 222. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. November 1894, betreffend die Änderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Gewehrschäfte“.

Nr. 223. Gesetz vom 28. November 1894, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1895 bewilligt wird.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1894, betreffend die Vereinigung der Postamts-Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Fiume mit jener am Molo „Zichy“.

Nr. 225. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 30. November 1894, betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des mit Großbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst abgeschlossenen Staatsvertrages.

Nr. 226. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. December 1894, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickerieverkehrsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 227. Gesetz vom 5. December 1894, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civil-Processordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe.

Nr. 228. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. December 1894, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Bursztyn, Wiszki, Jaworzno, Kralowiec, Baligród und Dynów in Galizien.

Nr. 229. Gesetz vom 11. December 1894, betreffend die Erwerbung der Böhmisches Westbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-schlesischen Centralbahn für den Staat.

Nr. 230. Erlaß des Finanzministeriums vom 6. December 1894, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Ausfig zur Creditierung fälliger Einfuhrzollbeträge.

Nr. 231. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 7. December 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. December 1894.

Nr. 232. Kaiserliches Patent vom 16. December 1894, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Kroatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

Nr. 233. Concessionsurkunde vom 6. November 1894, für die Localbahn von Beneschau nach Blaschm.

Nr. 234. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. November 1894, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Carbolsäure“.

Nr. 235. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. December 1894, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Troppan unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll-(Eingang-)Ämter.

Nr. 236. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1894, betreffend die Arzneitage für das Jahr 1895.

Nr. 237. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 15. December 1894, betreffend den Beschluss des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 164) wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 238. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 19. December 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. December 1894.